

**Handout** zum Kurzvortrag Hilbert Meyer (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) am 27. Juni 2022 beim Bremischen Richterbund, Domsheide:

## **Didaktische Ansprüche an die Gestaltung von Unterrichtsgängen und Expertenanhörungen**



Inhalt:

### **Vorbemerkung: Geteilte Verantwortung**

- 1. Ziele von Unterrichtsgängen und Expertenanhörungen**
- 2. Vorwissen und Einstellungen der Schüler\*innen**
  - 2.1 Zunehmende Heterogenität der Zusammensetzung der Schulklassen
  - 2.2 Ein Interview mit der Siebtklässlerin Lene
  - 2.3 Blickverengung der Schülerwahrnehmungen auf Strafgerichtsbarkeit?
  - 2.4 Ausgewählte Daten aus der SHELL-Jugendstudie 2019
  - 2.5 Zwischenfazit
- 3. Formate und Methoden**
  - 3.1 Expertenbefragung

- 3.1.1 Vortrag oder Schülerinterview?
- 3.1.2 Ein Kompetenzstufenmodell für Schülerinterviews
- 3.2 Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung
  - 3.2.1 Didaktische Ansprüche
  - 3.2.2 Empfehlungen eines Amtsrichters
- 3.3 Nachspielen einer Gerichtsverhandlung (Rollenspiel)
  - 3.3.1 Didaktisches Potenzial des Rollenspiels
  - 3.3.2 Rollenspiel, abgespeckte Version
  - 3.3.2 Rollenspiel, elaborierte Version
  - 3.3.3 Ein Rollenspiel zum Jugendstrafrecht aus einem Schulbuch
- 4. Ein Dank**
- 5. Ein Fazit**
- Literatur**

## Vorbemerkung: Geteilte Verantwortung

**Feuer und Flamme:** Die Schüler\*innen sind zumeist gern, oftmals auch mit Feuer und Flamme und großem Ernst dabei, wenn sie einen Unterrichtsgang<sup>1</sup> an ein Gericht absolvieren. Deshalb macht es auch sehr viel Spaß, sich mit ihnen auszutauschen. Und ganz nebenbei lernen die Schüler\*innen, was es heißt, in einem Rechtsstaat zu leben. Allen hier Anwesenden dürfte bewusst sein, dass dieses Bildungsziel angesichts der aktuellen gesellschaftlichen und politisch-militärischen Krisen – von Corona bis zu Putins Krieg – immer größere Bedeutung erhält.

**Win-win-Situation!** Beide Seiten sollten versuchen, klar zu formulieren, was sie – als Expert\*innen – anbieten bzw. was sie – als Lehrer\*innen – gern in Anspruch nehmen möchten. Das ist schon deshalb wichtig, weil die Vorstellungen der Expert\*innen, wie sie authentisch die Aufgaben der Justiz vermitteln können, sehr heterogen sind und umgekehrt, weil die Lehrpersonen sehr unterschiedliche Erwartungen haben. Hinzu kommt, dass der Arbeitsaufwand für diese Tätigkeit auf Justizseite, für die es keinerlei Entlastung gibt, und das über den “normalen” Schulbetrieb hinausgehende Engagement auf Lehrerseite überschaubar bleiben muss. Aber ich bin mir sicher: Wenn sich beide Seiten klar abstimmen, entsteht eine Win-Win-Situation, wie sie besser nicht sein könnte.

**Rollenklärung:** Damit der Dialog Justiz – Schule gelingt, sind genaue inhaltliche Absprachen und eine genaue Rollenklärung wichtig:

- Richter\*innen, Staats- und Anwälte sind keine Didaktiker\*innen, auch wenn sie – zumindest auf der Ebene des Amtsgerichts – immer wieder bemüht sind, beim Beschuldigten bzw. bei den Konfliktparteien Verständnis für die getroffenen Urteile zu wecken. Urteilsprechung hat also eine didaktische Dimension, auch wenn dies für die Urteilsfindung nebensächlich ist.

---

<sup>1</sup> Ich benutze das in der Didaktik übliche Wort „Unterrichtsgang“ (bzw. das für größere Gänge genutzte Wort Exkursion), um deutlich zu machen, dass ein Besuch im Gericht kein Ausflug, sondern „Unterricht“ im vollumfänglichen Sinne ist, auch wenn der Ort verlagert worden ist.

- Lehrer\*innen sind keine Jurist\*innen, auch wenn sie – insbesondere in den Fächern Gesellschaftslehre, Politik, Geschichte, Werte-und-Normen – immer wieder juristische Sachverhalte vermitteln. Aber das tun sie nicht als Jurist\*innen, sondern als Fachleute für Lehren und Lernen, die wissen, wie Inhalte elementarisiert und methodisch geschickt umgesetzt werden müssen.

Wegen dieser unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten ist es wichtig, bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Justiz eine klare Arbeitsteilung einzuhalten:

- Die Verantwortung für die Unterrichtsgestaltung insgesamt und damit auch für einen Unterrichtsgang in das Gericht und seine Vor- und Nachbereitung ist und bleibt bei den Lehrpersonen.
- Die Richter\*innen und Staatsanwält\*innen sind in den Dialog als Expert\*innen für ihr Berufsfeld eingebunden. Gefragt sind ihr Fachverstand und ihre Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit jugendlichen Laien.<sup>2</sup>

**Lieferung „frei Haus“?** Die Bremer Justizsenatorin hat auf ihrer Homepage<sup>3</sup> in Absprache mit der Senatorin für Kinder und Schule das Motto der Zusammenarbeit mit den Schulen formuliert. Es lautet: „Bremer Recht macht Schule.“ Das Motto könnte angesichts der genannten unverzichtbaren Rollenunterscheidungen leicht missverstanden werden:

- Die Bremer Justiz “macht” ja keine Schule (dazu fehlen Zuständigkeiten und Kompetenzen),
- vielmehr bietet sie sich als Kooperationspartnerin mit hoher Expertise an.

Dennoch wird im Internet-Auftritt „Lieferung frei Haus“ versprochen. Die Anspielung auf einen Pizza-Service stellt meines Erachtens aber eine Fehlinformation dar: Die Justizsenatorin hat keine fix-und-fertigen Curriculumbausteine entwickelt. **Die „Pizza“ muss also noch gebacken werden.** Und das ist die Aufgabe der Lehrer\*innen, nicht der Justizangehörigen – auch wenn letztere dafür die sicherlich sehr qualitätvollen Zutaten liefern!

**Vorbereitung und Auswertung:** Ein Gerichtsbesuch muss in die Zielstellungen schulischen Unterrichts eingebettet werden. Dafür gelten die schulfachspezifischen und fächerübergreifenden Kerncurricula des jeweiligen Bundeslandes. Je besser der Unterrichtsgang zum Gericht in die sonstige Unterrichtsarbeit eingebettet ist, umso lernwirksamer wird er sein. Auf jeden Fall muss vermieden werden, den Unterrichtsgang nur als willkommene Unterbrechung des ansonsten eher “verkopften” Fachunterrichts zu betrachten. Deshalb ist die zielbezogene Vorbereitung eines Unterrichtsgangs unverzichtbar. Dafür müssen ein oder zwei Vorbesprechungen reichen!

**Teambildung:** Ich empfehle allen an der Initiative “Bremer Recht macht Schule” Beteiligten, dauerhaft gemischte Teams, bestehend aus einem oder zwei Justizangehörigen und einer oder zwei Lehrpersonen zu bilden. Dann wird die Vorbereitung für beide Seiten weniger aufwändig. Außerdem ist es schön, wenn man immer wieder dieselben Gesichter zu sehen bekommt.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Hin und wieder entpuppen sich Richter\*innen, Staatsanwälte und Rechtsanwälte auch als pädagogische Naturtalente, die eine Sitzung mit einer Schulklasse beeindruckend gekonnt gestalten, ohne die Schüler\*innen mit ihrem Fachwissen oder mit Döntjes aus dem Berufsalltag zu erschlagen. Aber sie tun dies als Hobbydidaktiker und nicht als Lehrer.

<sup>3</sup> <https://www.justiz.bremen.de/service/bremer-recht-macht-schule/bremer-recht-macht-schule-das-projekt-15600>

<sup>4</sup> Ich habe mich informieren lassen: Ein **Bremer Team**, bestehend aus einem Amtsanwalt und einer Sozialrichterin, hat einen besonderen Schwerpunkt auf das Thema 4 Berufsfeldorientierung gelegt und

*Nota bene:* Vor Besuch des Gerichts müssen die aktuell geltenden Corona-Schutzregeln abgeklärt werden.

## 1. Ziele von Unterrichtsgängen und Expertenanhörungen

Ein US-amerikanischer Lernzielapostel, der auch in Deutschland vor 50 Jahren populäre Robert Mager, hat einmal geschrieben:

„Wer nicht weiß, wo er hinwill, muss sich nicht wundern anderswo anzukommen als gedacht.“

Deshalb ist eine Verständigung über die grundlegenden Ziele des Justiz-Schule-Dialogs unverzichtbar. Ich schlage fünf solche Ziele vor. In jedem konkreten Fall eines Schul- oder Gerichtsbesuchs sind sie um weitere fachliche, soziale und unterrichtsmethodische Zielsetzungen zu ergänzen.

**(1) Eine originale Begegnung mit Expert\*innen ermöglichen!** Seit den Zeiten der Reformpädagogik<sup>5</sup> vom Beginn des 20. Jahrhunderts wird gefordert, die aus guten Gründen im 18. Jahrhundert eingeführte klare Trennung zwischen schulischer Unterrichtung und gesellschaftlich-öffentlichem Leben zumindest punktuell wieder aufzuheben und das "wirkliche" Leben ein Stück weit in den Unterricht hinein zu holen. Warum? Das Ziel bestand und besteht darin, das tote Buchwissen zu verlebendigen und dadurch die Lernwirksamkeit des Unterrichts zu erhöhen. Wie macht man das? Dafür hat vor 60 Jahren der damals deutschlandweit bekannte Göttinger Psychologe und Erziehungswissenschaftler Heinrich Roth (1906 – 1983) den Begriff der originalen Begegnung geprägt. Sie entsteht, wenn der Unterrichtsgegenstand sinnlich-anschaulich erfahren werden kann. In einem Aufsatz schrieb der Autor:

„Alle methodische Kunst liegt darin beschlossen, *tote Sachverhalte in lebendige Handlungen rückzuverwandeln*, aus denen sie entsprungen sind: Gegenstände in Erfindungen und Entdeckungen, Werke in Schöpfungen, Pläne in Sorgen, Verträge in Beschlüsse, Lösungen in Aufgaben, Phänomene in Urphänomene.“ (Roth 1963, S. 116)

Und genau für diese Aufgabe, "tote Sachverhalte in lebendige Handlungen rückzuverwandeln", liefert ein Unterrichtsgang in ein Gericht großartige Möglichkeiten. Die Schüler\*innen können "live" erleben, was ihnen sonst nur medial vermittelt geboten wird. Sie können Richter\*innen, Staats- und Anwälte, gegebenenfalls auch Wachtmeister\*innen, Amts- und Rechtsanwälte direkt befragen und erhalten authentische Antworten.

**(2) Den Rechtsstaatsbegriff sinnlich erfahrbar machen!** Was ist der "tote Sachverhalt", der bei einem Unterrichtsgang in ein Gericht verlebendigt werden soll? Es ist der Rechtsstaat! Das wird auch im Internetauftritt der Justizsenatorin zum Projekt "Bremer Recht macht Schule" sehr deutlich betont. Ein übergeordnetes Ziel jedes Gerichtsbesuchs sollte mithin sein, den Schüler\*innen leibhaftig vor Augen zu führen, wie ein Rechtsstaat funktioniert. Dafür müssen sie eine *Abstraktionsleistung* vollbringen. Sie müssen erkennen, dass der komplizierte und auf den ersten

---

mehrfach sehr erfolgreich mit Schulklassen zusammengearbeitet und ist zu weiteren Kooperationen bereit.

<sup>5</sup> Die deutsche Schulreformbewegung hatte übrigens in Bremen - neben Hamburg, Leipzig und Jena – einen ihrer vier Hotspots.

Blick vermutlich verwirrend hohe Aufwand eines Gerichtsverfahrens genau deshalb vorgenommen werden muss, damit Rechtsstaatlichkeit gesichert ist.

Die Schüler\*innen sollten also – ungefähr ab der 5., spätestens ab der 7. Klasse – die Grundbegriffe Rechtsstaat und Gewaltenteilung kennen lernen.<sup>6</sup> Wenn dies in einzelnen Klassen noch nicht geschehen ist, besteht beim Gerichtsbesuch eine gute Möglichkeit, dies nachzuholen. Zurück in der Schule können dann die gewonnenen Einsichten vertieft werden. Wenn ausreichend Unterrichtszeit gegeben ist, könnte auch erarbeitet werden, was es heißt, in einer Diktatur zu leben, in der Rechtsstaatlichkeit nicht gewährleistet ist.

**(3) Respekt gegenüber dem Rechtsstaat fördern!** Aus dem zweiten Ziel folgt zwangsläufig ein drittes: Die Schüler\*innen sollen Respekt vor dem Gericht als dem Repräsentanten des Rechtsstaats entwickeln. Aus vier Gründen ist es sehr anspruchsvoll, dieses Ziel zu erreichen. Es ist ja nicht damit getan, den Schüler\*innen *Wissen* über den Rechtsstaat zu vermitteln. Sie sollen eine anerkennende Haltung erwerben – und das ist ein sehr komplexer Prozess. Bei der Analyse dieses Lernprozesses stütze ich mich auf den Hannah-Ahrendt-Schüler und Barack-Obama-Berater Richard Sennett (2004):

- (1) Gerade Jugendlichen fällt es schwer, gegenüber einem Abstraktum wie “dem Staat” oder “dem Gericht” Respekt zu entwickeln.
- (2) Respekt entsteht und wächst, wenn man in einer von gegenseitigem Respekt geprägten Umwelt aufwächst. Das ist leider in einer Reihe von Familien und in den jugendlichen Peergroups nicht immer der Fall.
- (3) Respekt kann man nicht befehlen. Man erwirbt eine respektvolle Haltung gegenüber Menschen und Institutionen, wenn man sie bei anderen ganz konkret erfährt – sei dies nun in der Familie, in der Schule oder im gesellschaftlichen Leben.
- (4) Respekt beruht auf Gegenseitigkeit. Der von den Lehrpersonen gezeigte Respekt macht es den Schüler\*innen leichter, die Übermacht der Lehrperson zu akzeptieren und hilft ihnen, sich trotz aller institutioneller Zwänge in der Schule als halbwegs autonom wahrzunehmen. Das ist keine Selbstverständlichkeit, wie einige empirische Studien zeigen.<sup>7</sup>



Respektvoller Umgang der Lehrpersonen mit den Jugendlichen ist in der Schule mehr als eine wünschenswerte Zugabe zur professionellen Berufsarbeit. Es ist der Grundbaustein jeder pädagogischen Ethik (vgl. Geisler 2017 und Meyer & Junghans 2022, S. 233). Wenn die Schüler\*innen in der Schule erfahren haben, wie gut es ihnen tut, wenn man ihnen mit Respekt begegnet, dann fällt es ihnen auch leichter, Vertretern des Gerichts, der Polizei und anderer

<sup>6</sup> Das ist auch selbstverständlicher Inhalt der Schulbücher (s.u., Abschnitt 3.3.3).

<sup>7</sup> Respektvoller Umgang ist in der Schule keine Selbstverständlichkeit – nicht nur im Blick auf die Verhaltensweisen einiger Schüler\*innen, sondern auch im Blick auf das Agieren eines (kleinen) Teils der Lehrerschaft. Das belegen empirische Studien zu Anerkennung, Respekt und Beschämung im alltäglichen Schulbetrieb (siehe Bohnsack 2013; Prengel 2014). Es gibt also auf der Schulebene dringenden Handlungsbedarf!

staatlicher Einrichtungen mit Respekt zu begegnen und in einer Gerichtsverhandlung zu erkennen, dass auch dem Angeklagten mit Respekt begegnet wird.

**(4) Über die im Justizbereich gegebenen Berufe orientieren!** Die Vorbereitung der Berufswahl ist – neben der Findung der Geschlechtsrolle, der politischen und der religiösen Orientierung – eine zentrale Entwicklungsaufgabe<sup>8</sup> jedes Jugendlichen. Dafür kann ein Besuch in einem Gericht einen bescheidenen Beitrag leisten. Er kann deutlich machen, wie breit das Spektrum der dort angesiedelten Berufe ist.

Eine empirische Studie einer meiner früheren Doktorandinnen (Christa Lampe 2015) zeigt allerdings, dass die von den Schulen organisierten Betriebspraktika nur einen geringen Einfluss auf die Berufswahlentscheidung der Schüler\*innen hatten. Die durch das Elternhaus, durch Freunde und Bekannte der Familie gegebenen Orientierungen waren deutlich wirkmächtiger. Man darf also nicht erwarten, durch einen einmaligen Unterrichtsgang in ein Gericht einen nennenswerten Einfluss auf die Berufswahlentscheidung der Jugendlichen ausüben zu können. Das gilt für die Berufe der Richter\*innen und Staatsanwält\*innen ebenso wie die der Justizangestellten.

**(5)** Ein fünftes Ziel kann darin bestehen, die bei vielen Jugendlichen (und manchen Erwachsenen) auf das Strafrecht **verkürzte Wahrnehmung von Gerichtsbarkeit aufzubrechen**. Mehr dazu im Abschnitt 2.3.

**Berufe in der Justiz:** Mein Vortrag wird auf einer Veranstaltung des Bremer Richterbundes gegeben. Deshalb liegt der Schwerpunkt meiner Ausführungen auf der Kooperation der Schulen *mit Richter\*innen und Staatsanwält\*innen*. Fast alles, was dabei gesagt wird, dürfte aber auch für die übrigen an der Rechtsprechung beteiligten Berufsgruppen gelten, also für:

- Amtsanwälte und -anwältinnen
- Rechtsanwälte und -anwältinnen
- Rechtspflegerinnen und -pfleger
- Justizfachangestellte
- Wachtmeisterinnen und Wachtmeister
- Justizvollzugsbeamtinnen und –beamte.

**Rechtskunde als selbstständiges schulisches Pflichtfach?** Es hat in der Sekundarstufe I (fünfter bis zehnter Jahrgang) noch nie ein Pflichtfach "Rechtskunde" gegeben, obwohl dies hin und wieder gefordert worden ist. Auch wenn es weit hergeholt zu sein scheint, so führt die Ursachenanalyse für dieses Lehrplandefizit bis in die Tradition der *septem artes liberales* der mittelalterlichen Lateinschulen und Universitäten:

- Die Lateinschulen sollten grundlegende Kompetenzen für das Universitätsstudium vermitteln, aber die Studieninhalte nicht vorwegnehmen.
- Da nahezu jede Universität eine juristische und eine medizinische Fakultät hatte, fehlten die Fächer Rechtskunde und Medizin als selbstständige Pflichtfächer in den Lateinschulen (vgl. Dolch 1982). Und das schlägt durch bis in den aktuell gültigen Fächerkanon der Sekundarstufe I.

---

<sup>8</sup> Vor 40 Jahren ist der in der Jugendsoziologie, z.B. durch Robert Havighurst, entwickelte Begriff der Entwicklungsaufgabe (*developmental task*) in die Schulpädagogik übertragen und dort popularisiert worden (siehe Meyer & Junghans 2022, S. 88 ff.)

- Allerdings tauchen juristische und rechtsstaatliche Themen in vielen anderen Fächern – von der Politik über Geschichte, Religion bis zum Werte-und-Normenunterricht – in der Sekundarstufe I immer wieder auf. In der Sekundarstufe II (die das Berufsbildende Schulwesen einschließt) ist die Situation nicht anders: Rechtskunde ist kein Pflichtfach, wohl aber Gegenstand von AGs, von Projekten und – im berufsbildenden Bereich – von Ausbildungsgängen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass Rechtskunde über kurz oder lang zu einem Sek-I-Pflichtfach werden wird. Seit Gründung der Bundesrepublik haben es nur zwei Fächer geschafft, sich dauerhaft als Sek-I-Pflichtfächer zu etablieren: Das ist das Fach Politik bzw. Gesellschaftslehre und seit Kurzem die Informatik. Für die Kooperation Schule-Justiz ist dieses Defizit aber kein Problem!

## 2. Vorwissen und Einstellungen der Schüler\*innen

Alle Lehrer\*innen hier im Gerichtssaal kennen die 2013 in Deutschland veröffentlichte Hattie-Studie „Lernen sichtbar machen“. der Neuseeländer John Hattie hat alle ihm bekannten, weltweit zusammengetragenen „Metaanalysen“ zur Lernwirksamkeit einzelner Unterrichtsvariablen zu einer Meta-Metaanalyse zusammengefasst. Die Variable mit dem allerhöchsten von Hattie gemessenen Einfluss auf den Lernerfolg der Schüler\*innen ist die Variable:

„Genaue Kenntnis des Lernstandes der Schüler\*innen“

Diese Variable hat bei eine Effektstärke von  $d = 1.42$ . Und schon ab einer Effektstärke von  $d = 0.40$  sagt Hattie, dass es sich lohnt, sich darum zu kümmern.

### 2.1 Zunehmende Heterogenität der Zusammensetzung der Schulklassen

Die differenzierte Erfassung des Lernstands der Schüler\*innen ist eine anspruchsvolle Tätigkeit, weil es bei der Mehrzahl von uns Lehrer\*innen noch kein Gegenstand der Lehrerausbildung gewesen ist und weil die Heterogenität des Vorwissens und der Einstellungen der Sek-I- und Sek-II-Schüler\*innen sehr stark streuen. Das gilt selbstredend auch für das Vorwissen über den Rechtsstaat, über die Funktion von Gerichten oder den Strafvollzug.

Die frühere Gleichung, dass Gymnasiast\*innen ein breites und tiefes Sachwissen haben, während Hauptschüler\*innen und Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein geringeres Wissen haben, ist lange empirisch wiederlegt. In jeder Gymnasialklasse findet sich ein sehr hoher Prozentsatz von Schüler\*innen, die vor 50 Jahren in eine Realschul- oder Hauptschulklasse gegangen wären und umgekehrt: In jeder Hauptschulklasse findet sich ein Anteil von 10, manchmal bis zu 20 Prozent, der früher zum Gymnasium gegangen wären. Alle Schulforscher sind sich einig: Aufgrund der freien Elternwahl, durch die Aufnahme von schulpflichtigen Flüchtlingen und durch inklusiven Unterricht ist die Heterogenität in praktisch jeder Schulklasse in den letzten dreißig, vierzig Jahren massiv angestiegen. Das macht das Unterrichten interessant, aber auch „überraschungsintensiv“ und entsprechend anspruchsvoll.



Wenn Sie sich als Richter\*in, Staatsanwält\*in oder Anwalt\*in auf den Besuch einer Schulklasse vorbereiten wollen, gibt es einen einfachen Weg, um sich auf diese Heterogenität einzustellen: Sie sollten zum Telefonhörer greifen und die Lehrperson befragen, mit welchem Vorwissen und mit welchen Haltungen zu rechnen ist. Verantwortungsvolle Lehr\*innen werden Sie dann auch darüber informieren, ob in der Klasse Schüler\*innen sind, die zu rechtsextremem Gedankengut neigen oder deren Eltern der Querdenkerszene angehören.

## 2.2 Ein Interview mit der Siebtklässlerin Lene

Ich habe am 12. Juni 2022 ein Mädchen aus unserem Nachbarhaus (Lene, zwölf Jahre alt, siebte Klasse einer Integrierten Gesamtschule) ausgefragt, was sie an einem Gericht und an der Arbeit von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen interessiert. Lene ist aufgeweckt, politisch interessiert und Mitglied der Schülerversammlung.

HM: Hallo Lene. Ich muss einen Vortrag vorbereiten und habe eine Frage: Was würde dich interessieren, wenn du mit deiner Schulklasse einen Unterrichtsgang zu einem Gericht machen kannst?

Lene: Ich war noch nie in einem Gericht. Ich wüsste z.B. gern, ob es da eine Zelle für Verbrecher gibt – damit ich weiß, dass ich lieber keine Scheiße bauen sollte. Sonst lande ich irgendwann einmal auch in so einer ungemütlichen Zelle.

HM: Und was sonst noch?

Lene: Eigentlich interessieren mich alle Räume! Auch die, mit denen man nicht rechnet! Ich würde auch gerne den Gerichtssaal sehen: die Anklagebank, den Angeklagten mit seinem Rechtsanwalt (der *für* ihn ist), den Platz für den Staatsanwalt (der *gegen* ihn ist), die Zeugen oder den Richter. Ich weiß nicht, wer sonst noch im Gerichtssaal ist. Vielleicht hat der Richter Berater?

HM: Was interessiert dich am Richter?

Lene: Ich wüsste gern, wie das so ist, wenn man einen Angeklagten verurteilt. Wie fühlt sich das an? Wie trifft man solche Entscheidungen?

HM: Hast du schon mal im Fernsehen gesehen, wie ein Angeklagter in den Gerichtssaal kommt und sich einen Aktenordner vor das Gesicht hält?

Lene: Ja, habe ich gesehen. Der will nicht, dass man ihn im Fernsehen wiedererkennt. Danach ist dann alles geheim. Die Richter haben ja Schweigepflicht!

HM: Was möchtest du lernen, wenn du mit deiner Klasse ein Gericht besuchst?



Lene: Mich interessiert nicht das ganze Strafgesetzbuch, aber ich wüsste gern, welche Strafen man so ungefähr zu erwarten hat – damit man sieht, dass das nicht ganz so cool ist, wenn man als angeklagte Person im Gericht sitzt. Und ich wüsste gern, wie so ein Prozess abläuft. Und was für Berufe es dort gibt.

HM: Woher kennst du das Wort Strafgesetzbuch?

Lene: Das steht in unserem Gesellschaftslehrebuch in dem Kapitel zu „Wachsende Rechte – Wachsende Pflichten?“

HM: Vielen Dank!

Insgesamt hat Lene für eine Siebtklässlerin bereits ein recht differenziertes Vorwissen, auch wenn sie fälschlich davon ausgeht, dass ein Gerichtsverfahren geheim abläuft. Ihr Interesse, eine „Zelle für Verbrecher“ zu sehen, kann sicherlich für diese Altersstufe generalisiert werden. Ihr Interesse zu erfahren, wie sich eine Richterin/ein Richter beim Verurteilen einer bzw. eines Angeklagten fühlt, ist demgegenüber überraschend. Es kann familiäre Gründe haben – die Mutter ist Psychologin. Es fällt allerdings auf, dass Lenes Interesse auf die Strafgesetzgebung begrenzt ist. Deshalb der nächste Abschnitt!

### 2.3 Blickverengung der Schülerwahrnehmungen auf Strafgerichtsbarkeit?

Die Schüler\*in Lene bezog sich im Abschnitt 2.2 ohne weiteres Nachdenken auf die Strafgerichtsbarkeit. Vielen anderen Schüler\*innen dürfte es ähnlich gehen – sicherlich auch aufgrund der Berichterstattung in den Medien. Diese Blickverengung sollte aufgebrochen werden. Denn für das respektvolle und friedliche Zusammenleben in einer demokratisch verfassten Gesellschaft sind neben dem *Strafrecht* viele andere Rechtsgebiete von gleich großem Gewicht, z.B.:

- (1) *Zivilrecht*: In Zivilrechtsverfahren werden Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen oder Firmen geklärt und auch die Vollstreckung der Rechte umgesetzt, um sicherzustellen, dass nicht nur das Recht des Stärkeren gilt.
- (2) *Verwaltungsrecht*: In Verwaltungsgerichtsverfahren geht es um Aufgaben und Grenzen des Handelns staatlicher Institutionen. In den vergangenen zwei Jahren ist dieses Rechtsgebiet insbesondere bei der Überprüfung behördlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit (aber nicht zwangsläufig in das Bewusstsein der Schüler\*innen) gelangt.
- (3) *Arbeitsrecht*: Darin geht es nicht nur um Rechte und Pflichten aus dem eigenen Arbeitsverhältnis, sondern auch um das Streikrecht, um die Regelung der Tarifautonomie und anderes mehr.
- (4) *Familienrecht*: Da in nahezu jeder Klasse einige Schüler\*innen sind, die aus Anlass eines Sorgerechtsverfahrens mit einem Familiengericht zu tun hatten (oder deren Freunde damit zu tun hatten), ist ihnen die Existenz von Familiengerichten oftmals ähnlich gut bekannt wie die der Strafgerichtsbarkeit.

Vertreter all dieser Rechtsgebiete haben im Rahmen der Initiative „Bremer Recht macht Schule“ ihre Bereitschaft erklärt, Schulklassen mit ihren Lehrer\*innen zu empfangen. Diese Bereitschaft sollte genutzt werden! Eine Engführung auf Strafgerichtsbarkeit ist insbesondere in der Sekundarstufe II nicht sinnvoll!

## 2.4 Ausgewählte Daten aus der SHELL-Jugendstudie 2019

Alle vier bis fünf Jahre veröffentlicht eine Forschergruppe, finanziert von der SHELL Deutschland Holding, eine umfassende quantifizierte Bestandsaufnahme zu den Einstellungen und Überzeugungen von in Deutschland lebenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 12 bis 25 Jahren. Der jüngste Band erfasst Befragungsdaten aus dem Jahr 2019.<sup>9</sup> Daraus einige wenige Skalen, die in inhaltlicher Nähe zum Thema Rechtsstaat und Gerichtsbarkeit stehen:

<b>An Politik bin ich ganz allgemein interessiert.<sup>10</sup></b>	stark interessiert 8 %	interessiert 33 %	wenig interessiert 39 %	gar nicht interessiert 20 %	weiß nicht/keine Angabe 0 %
<b>Für mich persönlich ist es wichtig, mich politisch zu engagieren.<sup>11</sup></b>	wichtig: 34 %	teils, teils 25 %	nicht wichtig 39 %		keine Angabe 2 %
<b>Meine politische Selbsteinschätzung: Ich bin eher:</b>	links 14 %	eher links 27 %	Mitte 27 %	eher rechts 9 %	rechts 4 %
<b>Ich finde es gut, dass Deutschland viele Flüchtlinge aufgenommen hat</b>	ich stimme voll und ganz zu: 36 %	eher ja 21 %	eher nicht 16 %	überhaupt nicht 24 %	keine Angabe 3 %
<b>Die Regierung verschweigt der Bevölkerung die Wahrheit</b>	ich stimme voll und ganz zu: 33 %	eher ja 20 %	eher nicht 17 %	überhaupt nicht 20 %	keine Angabe 10 %
<b>Die deutsche Gesellschaft wird durch den Islam unterwandert</b>	ich stimme voll und ganz zu: 19 %	eher ja 15 %	eher nicht 14 %	überhaupt nicht 44 %	keine Angabe 8 %
<b>Wie zufrieden oder unzufrieden bist du – alles in allem – mit der Demokratie, wie</b>	sehr zufrieden 12 %	eher zufrieden 65 %	eher unzufrieden 17 %	sehr unzufrieden 3 %	keine Angabe 3 %

<sup>9</sup> Insgesamt wurden gut 2500 Jugendliche und junge Erwachsene per Fragebogen erfasst, 53 % davon im Alter von 15 bis 21 Jahren.

<sup>10</sup> 59 Prozent haben als nur ein geringes oder gar kein Interesse. Das ist eine erschreckend hohe Zahl. Sie wird nicht dadurch akzeptabler, dass es ein starkes Bildungsgefälle gibt: Jede zweite Abiturient\*in erklärt, an Politik interessiert zu sein, aber nur jede vierte Hauptschüler\*in (a.a.O., S. 14).

<sup>11</sup> Dies ist die Skala, die sich im Vergleich zum Jahr 2002 bei deutschen Jugendlichen am stärksten verändert hat, und zwar zum Positiven, gefolgt von der Skala zum Umweltbewusstsein (SHELL Jugendstudie S. 315).

<b>sie in Deutschland besteht?</b>					
------------------------------------	--	--	--	--	--

aus: SHELL-Jugendstudie 2019, S. 50-91

Durchschnittliches **Vertrauen** von 12- bis 25-Jährigen **in Institutionen**, gemessen auf einer Skala von 5 („sehr viel Vertrauen“) bis 1 („sehr wenig Vertrauen“), Die Bewertung „3“ bildet dabei die Mitte. Ein Wert oberhalb von 3 signalisiert mehr Vertrauen als Misstrauen.

<b>Vertrauen:</b>	2002	2019
in die Polizei	3.4	3.7
in das Bundesverfassungsgericht <sup>12</sup>	3.5	3.6
in Bürgerinitiativen	3.0	3.3
in Kirchen	2.7	2.6
in Parteien	2.5	2.6

aus: SHELL-Jugendstudie 2019, S. 93

**Wertorientierungen** von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 12 und 25 Jahren, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.

<b>für mich ist wichtig:</b>	
gute Freunde zu haben, die einen anerkennen	97 %
eigenverantwortlich zu leben und zu handeln	89 %
<b>Gesetz und Ordnung zu respektieren</b>	87 %
stolz zu sein auf die deutsche Geschichte	28 %
am Althergebrachten festzuhalten	20 %

aus: SHELL-Jugendstudie 2019, S. 116

Die Ergebnisse sind ambivalent:

- Einerseits stellen die drei Autor\*innen der Jugendstudie (Mathias Albert, Klaus Hurrelmann und Gudrun Quenzel) fest, dass sich die politikaffinen Einstellungen und Interessen der Jugendlichen auf einem eher **demokratiefreundlichen hohen Niveau** befinden, das sich in den letzten 20 Jahren nicht verringert, sondern noch ein klein wenig erhöht hat.
- Andererseits gibt es bei einem knappen Drittel der Jugendlichen das, was die Autor\*innen als **populistische Einstellung** bezeichnen – eine große Herausforderung für das Schulsystem, weil es viel zu wenige didaktische Konzepte zum Umgang mit demokratiefeindlichen Einstellungen gibt.

<sup>12</sup> 8 Prozent der Jugendlichen haben angegeben, das Bundesverfassungsgericht nicht zu kennen.

Eine populistische Einstellung wird an den hohen Werten für die Skalen zur Aufnahme von Flüchtlingen und zu der Frage deutlich, ob die Regierung der Bevölkerung die Wahrheit verschweigt. Dabei gibt es ein deutliches Gefälle zwischen Gymnasialschüler\*innen einerseits und Hauptschüler\*innen andererseits, was das Problem nicht einfacher macht.

Durch Putins Krieg gegen die Ukraine dürften sich die Daten nochmals verändert haben. Das wird die nächste SHELL-Jugendstudie zeigen.

## 2.5 Zwischenfazit

Was folgt aus diesen Daten für den Besuch von Schulklassen im Gericht? Zunächst einmal die erfreuliche Feststellung, dass die Mehrzahl der Schüler\*innen an der Arbeit eines Gerichts vermutlich ein großes bis hin zu einem sehr großen Interesse hat. Das zeigt auch das Interview mit der Schülerin Lene. Aber es bleibt ein harter Kern von demokratiefeindlich (und deshalb sicherlich auch justizfeindlich) eingestellten Jugendlichen, deren Einstellungen offensichtlich nur in sehr engen Grenzen durch unser Bildungssystem zum Besseren gewandelt werden können. Nicht wenige dieser Schüler\*innen werden dann irgendwann selbst vor Gericht stehen.

Sie müssen als Richter\*innen und Staatsanwält\*innen also einplanen, dass Sie bei dem Besuch einer Schulklasse hin und wieder eine Schüler\*in dabei haben, die zu populistischen oder auch rechtsextremen Auffassungen neigt oder sich dort bereits fest positioniert hat. Ob sie bzw. er dies im Gespräch mit einer Richterin/einem Richter oder einer Staatsanwältin/einem Staatsanwalt auch zu erkennen gibt, kann nur im konkreten Fall festgestellt werden.

## 3. Formate und Methoden

Im Internet-Auftritt der Bremischen Justizsenatorin werden vier verschiedene Formate für die Kooperation angeboten:

**Format 1:** RechtspraktikerInnen „frei Haus“

**Format 2:** Bei und vor Gericht

**Format 3:** Der Klassenraum als Gerichtssaal

**Format 4:** Berufe in der Justiz<sup>13</sup>

In der Fachliteratur zur Unterrichtsmethodik werden andere Begriffe gewählt, die aber das Gleiche aussagen:

**Format 1:** Expertenanhörung

**Format 2:** Unterrichtsgang/Exkursion

**Format 3:** Rollenspiel „Gerichtsprozess“

**Format 4:** Berufsfeldorientierung

Im Folgenden werden für die ersten drei Formate didaktische Ansprüche formuliert.

---

<sup>13</sup> Dieses vierte Format umfasst zwei Unterpunkte: „Recht als Beruf – eine Orientierung“ und „Vorstellung der Tätigkeitsfelder und Ausbildungsberufe in der Justiz“. Das ist erstens nahezu ein und dasselbe und zweitens noch keine unterrichtsmethodische Umsetzung im Sinne der anderen drei Formate, sondern eine thematische Festlegung.

### 3.1 Expertenanhörung

#### 3.1.1 Vortrag oder Schülerinterview?

Oft wird eine Expertenanhörung mit einem Vortrag gleichgesetzt:

- Die Richterin/der Richter oder die Staatsanwältin/der Staatsanwalt begrüßt die Klasse und die Lehrperson.
- Die Expertin beginnt mit einem mehr oder weniger langen, mit der Lehrperson abgesprochenen Vortrag.
- Die Veranstaltung endet mit einer offenen Fragerunde. Manchmal sind auch von Beginn an Zwischenfragen gewünscht.

Es ist gut, wenn der Fachlehrer vor dem Gerichtsbesuch bzw. vor dem Schulbesuch des Experten abgesprochen haben, ob und wenn ja wie die Schüler\*innen den Vortrag protokollieren sollen und welche Fragen sie am Schluss stellen sollten.

Dieses Vorgehen kann durchaus zielführend sein, wenn es darum geht, Sach- und Fachwissen kompakt zu vermitteln. Aber eine schüleraktivierende, didaktisch anspruchsvollere Variante der Wissensvermittlung besteht darin, die Richterin/den Richter oder die Staatsanwältin/den Staatsanwalt durch die Schüler\*innen befragen zu lassen. Dann kann das eher gelingen, was eingangs als originale Begegnung bezeichnet worden ist.



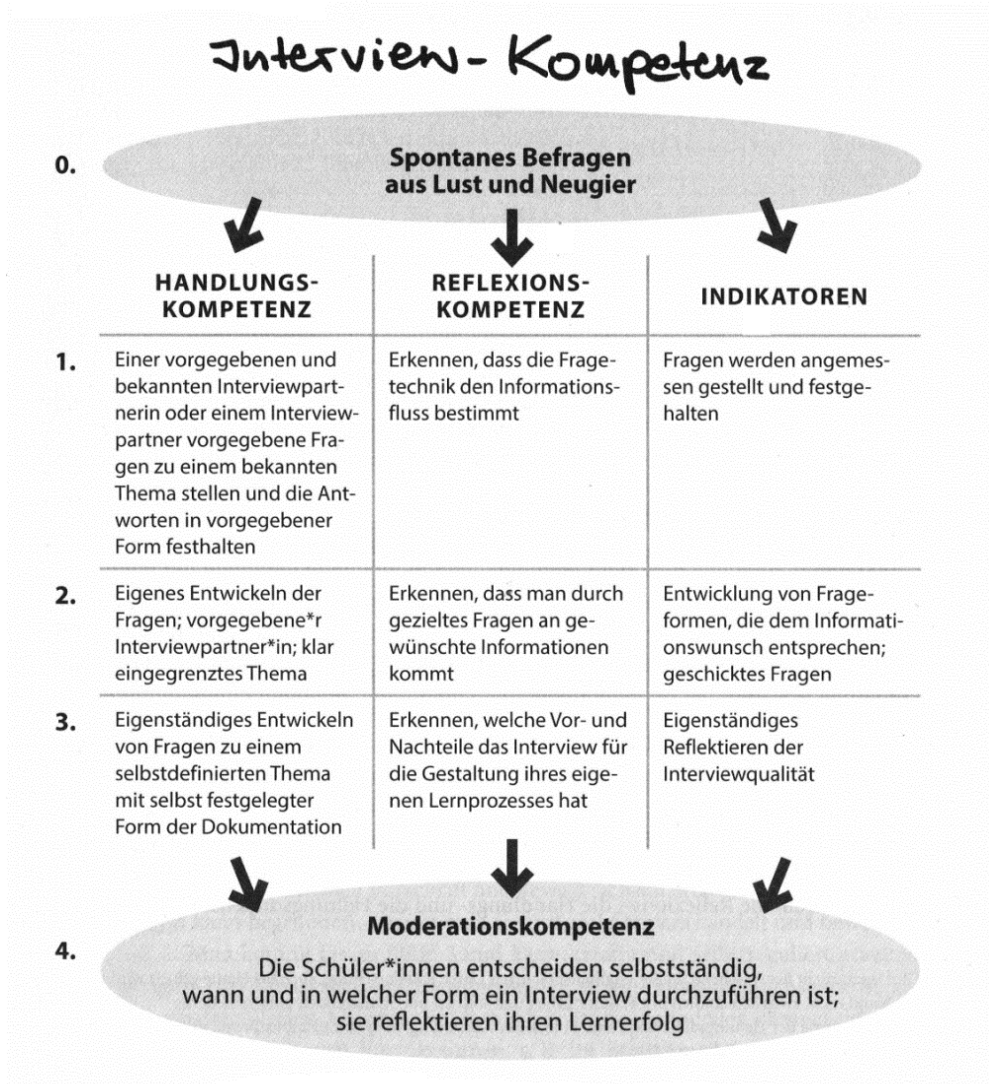
Damit das Interview gelingt, müssen sich die Schüler\*innen vorher selbst Klarheit verschafft haben, was sie wissen wollen. Das setzt voraus, dass sie sich im vorausgegangenen Fachunterricht schlau gemacht haben. Der Interviewpartner/die Partnerin sollte dann möglichst kurz antworten und den Schüler\*innen selbst die Chance lassen, Anschlussfragen zu stellen.

Mehrere Alternativen für die Durchführung des Interviews sind denkbar:

- Im gelenkten Unterrichtsgespräch vor Eintreffen der Expertin/des Experten sind Fragen formuliert und schriftlich festgehalten worden.
- Die gemeinsamen Fragen werden von einem, besser von zwei ausgewählten Schüler\*innen vorgetragen.
- Man kann die Fragen auch unter fünf oder sechs Schüler\*innen aufteilen, sodass mehrere die Chance haben, ihre Interviewkompetenz zu präsentieren und sie zu verfeinern.

### 3.1.2 Ein Kompetenzstufenmodell für Schülerinterviews

Wenn Schüler\*innen selbst ein Interview führen, können sie dies unterschiedlich gut. Sie bewegen sich also auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus. Dafür sollten alle Beteiligten Verständnis zeigen. Ein analytischer Blick ist erforderlich um zu erkennen, auf welcher Stufe sich die einzelnen Schüler\*innen bewegen. Dabei hilft das in der Grafik (aus: Meyer & Junghans 2021, S. 111) abgebildete Kompetenzstufenmodell.



Bis zur vierten Stufe ist es ein langer Weg. Aber man ist oftmals überrascht, wie gut auch schon Sekundarstufen-I-Schüler\*innen bis zum Erwerb von Moderationskompetenz vordringen.

## 3.2 Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung

### 3.2.1 Didaktische Ansprüche

Je besser ein Unterrichtsgang vorbereitet wird, umso größer ist der individuelle Lernfortschritt, umso besser gelingt aber auch das Vorankommen in der Unterrichtseinheit oder dem Projekt, in der bzw. in dem der Gerichtsbesuch platziert worden ist.

*Vorbereitung:* Wie die Vorbereitung aussieht, hängt von der Stellung des Unterrichtsgangs in der Unterrichtseinheit bzw. im Halbjahrescurriculum ab.

*Beobachtungsauftrag:* Es sollte immer einen klar definierten Beobachtungsauftrag geben. Er kann für alle Schüler\*innen der Schulklasse bzw. der AG gleichlautend sein. Er kann aber auch spezifiziert werden, indem Kleingruppen gebildet werden, die sich jeweils mit der Rolle der/des Angeklagten, der RichterIn/des Richters, der Staatsanwältin/des Staatsanwalts, der Zeugen usw. beschäftigen und in der Gruppenphase erste Fragen und Vermutungen schriftlich festhalten. Man kann auch einen im vorangegangenen Unterricht erarbeiteten Beobachtungsbogen einsetzen.

*Auswertung:* Direkt im Anschluss an die Teilnahme an der öffentlichen Sitzung sollte eine erste spontane Auswertungsrunde stattfinden. Zurück in der Schule können dann die Beobachtungsergebnisse sortiert und bewertet werden.

### 3.2.2 Erfahrungen und Empfehlungen eines pensionierten Amtsrichters

Ich habe Berend Meyer, Richter im Ruhestand aus Westerstede (und mein älterer Bruder), gebeten, seine umfangreichen Erfahrungen mit dem Besuch von Schulklassen aufzuschreiben. Hier seine Empfehlung:

#### Besuch von Schulklassen in Strafverfahren

Während meiner Dienstzeit am Amtsgericht in Westerstede habe ich regelmäßig Schulklassen ab der 5. Klasse aus verschiedenen Schulformen eingeladen und ihnen zuhören können. Das Interesse der Schülerinnen und Schüler war immer beträchtlich und führte dazu, dass sie stets sehr ruhig und aufmerksam den Verhandlungen folgten. Ich kann mich nur an einen einzigen Fall erinnern, wo ein offenbar gelangweilter Schüler Unruhe verbreitete. Ein dezenter Hinweis reichte dann aber aus.

Insgesamt waren die Lehrerinnen und Lehrer immer sehr angetan vom Interesse und der Ruhe ihrer Schulklassen. Es gab eigentlich nie „Disziplinschwierigkeiten“. Dabei spielte natürlich eine entscheidende Rolle, dass die Schüler meist noch nie in einem Gerichtsgebäude gewesen waren und noch nie vorher eine „echte“ Strafverhandlung verfolgen konnten. Die ganze Atmosphäre eines Justizgebäudes, die uniformierten Wachtmeister und die Prozessbeteiligten in ihren Roben haben immer eine entsprechende Wirkung gehabt. Die Lehrer waren oft sehr erstaunt, dass ihre Jugendlichen ja doch in der Lage waren, zwei oder drei Stunden ruhig zu sitzen und zuzuhören.

Bei Besuchen von Schulklassen sind einige, auch triviale Punkte zu beachten:

- (1) **Präzise Absprachen** mit der Schule über Termin, Uhrzeit, Zahl und Alter der Schülerinnen und Schüler und vor allem über die Uhrzeit einer eventuell zwingenden Abfahrt (Bus, Bahn), um eine passende Pausenplanung vornehmen zu können.
- (2) Eine eventuelle **Vorabinformation** über den zu verhandelnden Fall. In der Schulklasse könnte dann auch eine Vorbesprechung mit der RichterIn/dem Richter stattfinden.
- (3) **Information der Wachtmeisterei.** Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger/die Verteidigerin sind oft auch dankbar, wenn sie informiert werden.
- (4) Das Wichtigste ist die **Auswahl eines geeigneten Verfahrens.** Dabei wird von den Lehrerinnen und Lehrern oft der Wunsch nach einem „spannenden“ oder „interessanten“ Fall geäußert. Das hat m.E. aber nur sekundäre Bedeutung. Echten Informationswert haben nur Verfahren, die an einem Vormittag abgeschlossen werden können. Die Schüler sollten eine Strafverhandlung von Beginn an verfolgen können und vor allem das Ergebnis, nämlich das Urteil (Verurteilung, Freispruch oder

Einstellung?) erfahren können. Nur auf diese Weise erhalten Sie einen Überblick über den Ablauf eines Strafverfahrens, was ja der Sinn des Besuches ist.

- (5) Es ist deshalb wenig sinnvoll, eine Schulklasse zu einem großen Verfahren einzuladen, in dem die Besucher dann oft lediglich die Vernehmung von Zeugen oder die Anhörung eines Sachverständigen – ohne Ergebnis – präsentiert bekommen. **Kleinere Strafverfahren**, auch das kleinste Ordnungswidrigkeitenverfahren, **haben den entscheidenden Informationswert**. Da sie „live“ sind (der bzw. die Angeklagte wird ja „in echt“ verurteilt und hat die entsprechenden Folgen tatsächlich zu tragen), sind diese Fälle immer „interessant“ und „spannend“: Glaubt das Gericht dem Angeklagten oder den Zeugen, wenn dieser den Sachverhalt bestreitet? Wie begründet der Richter/die Richterin sein/ihr Urteil? Kann man dem zustimmen? Ist die Strafe in den Augen der Schüler\*innen zu hoch oder zu niedrig? Diese und viele weitere Fragen machen kleinere Strafverfahren immer instruktiver als Mammutprozesse.
- (6) Wenn man es einrichten kann und es die Zeit zulässt, sollte man eine **Nachbesprechung** des erlebten Falles – noch im Gerichtssaal – ermöglichen, was allerdings nur bei rechtskräftigen Verfahren, in denen keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können, möglich ist. Wenn dann noch der Staatsanwalt oder ein Amtsanwalt, die Verteidigerin/der Verteidiger oder eventuell die Zeugen teilnehmen können, ist eine solche Nachbesprechung optimal eingerichtet.
- (7) Bei einem unerwarteten **Ausfall der Sitzung** sollte man bereit sein, den Unterrichtsgang der Klasse anders zu gestalten. Eine Führung durch das Gericht (immer spannend: die Vorfürzellen), eine Besichtigung des Grundbuchs oder der Bibliothek) sind ein schnell zu organisierender Ersatz. Ein Highlight kann es werden, wenn man mit der Klasse eine fiktive Strafverhandlung als Rollenspiel nachspielt.
- (8) Bei all diesen Aktionen muss aber immer deutlich bleiben, dass man nicht auf den Schulstühlen oder im Theater, sondern in einem Gericht sitzt. Ziel sollte sein, Interesse für die Arbeit der Justiz zu wecken und gegebenenfalls auch eine erste Berufsorientierung zu geben, aber es geht nicht darum, den Schülerinnen und Schülern das Gericht „näher zu bringen“ und gegebenenfalls vorhandene „Berührungsängste“ zu nehmen. Der **Respekt** vor der - und damit auch eine gewisse Distanz zu der – „Dritten Gewalt“ sollte bei dem Besuch der Schulklasse gewahrt werden.

Insgesamt sollte deutlich werden, dass in einer Strafverhandlung nicht nur über den jeweils angeklagten Sachverhalt, sondern immer auch über das berufliche und/oder persönliche Schicksal von Menschen entschieden wird.

Berend Meyer

### 3.3 Nachspielen einer Gerichtsverhandlung (Rollenspiel)

Das Format 3, also das Nachspielen einer Gerichtsverhandlung, kann im Klassenraum realisiert werden. Noch zielführender, weil authentischer, ist es aber, wenn das Rollenspiel im Gerichtssaal selbst stattfindet.

Format 3 bietet sich auch dann an, wenn aus irgendwelchen Gründen das Format 2, also die Teilnahme an einer Verhandlung, kurzfristig wieder abgesagt werden muss.



Die folgenden Beispiele beziehen sich auf Strafjustizverfahren. Selbstverständlich können Rollenspiele auch in allen anderen Verfahren, z.B. im Familien- oder Zivilrecht, angesetzt werden.

### 3.3.1 Didaktisches Potenzial des Rollenspiels

Der in der Schule übliche Terminus für das Nachspielen sozialer Situationen ist der des Rollenspiels. Weil das Gerichtsverfahren selbst als ein Spiel mit verteilten Rollen betrachtet werden kann, bietet sich diese Methode ausdrücklich an. Im Rollenspiel (siehe Meyer & Junghans 2021, S. 350-355) werden, wie der Name sagt, mehr oder weniger offen definierte Rollen zur Richtschnur des Handelns in einer vorgestellten Situation genommen.

- Im *gelenkten Rollenspiel* sind die Vorgaben für das Handeln präzise festgelegt; eine Rolle muss übernommen, dafür gegebene Rollenanweisungen müssen befolgt werden (*role taking*).
- Im *offenen* oder *freien Rollenspiel* gibt es keine genauen Festlegungen der Handlungsoptionen, vielmehr kommt es darauf an, die zugewiesene Rolle kreativ auszufüllen (*role making*).

Da die Rollen in Gerichtsverfahren recht präzise definiert sind, wird es beim Nachspielen einer Gerichtsverhandlung bei der Festlegung der "Spielsituation" und der "Spielpartner" um ein gelenktes Rollenspiel gehen – bei den inhaltlichen Entscheidungen, z.B. beim Urteilspruch aber eher um das *role making*, also um das beherzte virtuelle Handeln in einer zumeist noch ganz fremden Rolle.

Rollenspielen kann den Schüler\*innen helfen, das Handeln der Mitmenschen und auch das eigene Handeln besser zu verstehen. Sie können am eigenen Leibe erfahren, was „auf dem Spiel steht“, wenn man sich ernsthaft mit der selbst zu spielenden oder mit den von den Mitschüler\*innen übernommenen Rollen auseinandersetzt. Sie können ein tieferes Verständnis für die komplexen sozialen und ökonomischen Verhältnisse entwickeln, die mitbestimmen, wie eine Rolle ausgefüllt wird. Sie können lernen, zwischen einer realistischen Ausfüllung von Rollen oder bloßen Klischeevorstellungen zu unterscheiden. Und sie können lernen, ihre Scheu abzulegen, sich vor anderen darzustellen.

Deshalb wird im Folgenden

- zuerst eine „abgespeckte“, mit wenig Zeitaufwand zu realisierende Variante des Rollenspiels vorgestellt (Abschnitt 3.3.2)
- danach eine elaborierte Form, die gründlichere Vorbereitungen auf Schulseite erfordert (Abschnitt 3.3.3)
- und zum Schluss eine didaktisch präparierte Rollenspiel-Fassung aus einem Schulbuch, die auch ohne Anwesenheit einer Expertin/eines Experten stattfinden kann (Abschnitt 3.3.4).

### 3.3.2 Rollenspiel, abgespeckte Version

Ein Rollenspiel, das auf Richterseite ohne große Vorbereitung in Absprache mit der Lehrperson durchgeführt werden kann und deshalb salopp als abgespeckte Variante bezeichnet wird, kann so durchgeführt werden:

<b>Expertenanhörung mit Rollenspielanteilen</b>
---

- (1) Die Schulklasse kommt in das Gericht und geht sofort in den Gerichtssaal (siehe das Foto auf der Titelseite). Jede/jeder setzt sich auf einen der freien Stühle. Gewitzte Schüler\*innen haben dann schon erkannt, wo die Richterin/der Richter und wo die/der Angeklagte sitzt.
- (2) Die Richterin bzw. die Staatsanwältin begrüßt die Klasse und stellt sich selbst vor.
- (3) Eine vorher bestimmte Schüler\*in stellt ihre Klasse vor und erläutert, warum sie an diesem Gerichtsbesuch interessiert sind. Zwei vorher ausgeguckte Schüler\*innen stellen je eine Neugierfrage an die Expertin/den Experten: „Warum haben Sie diesen Beruf gewählt?“ „Macht es Spaß, die Angeklagten zu verurteilen?“ usw.
- (4) Die Richterin hat Pappkarten vorbereitet, auf denen die im Verfahren mitwirkenden Rollen notiert sind, also: Richter, Staatsanwalt, Angeklagter, Zeuge, Wachmeister, Öffentlichkeit usw. Sie geht nun mit diesen Karten in der Hand von Sitzplatz zu Sitzplatz, stellt die Karten an geeigneter Stelle (Tisch, Balustrade) auf und befragt die dort Sitzenden, was ihre Rolle sein könnte.

gegebenenfalls:

- (5) Die Richterin holt die mitgebrachte Robe hervor, zieht sie an und fragt die Schüler\*innen, warum Richter\*innen eine Robe tragen.

*Klärung der Spielsituation:*

- (6) Nachdem alle Rollen festgelegt sind, führt die Richterin einen möglichst authentischen Fall ein: „Angeklagt ist der siebzehnjährige Okko Hinrichs. Er hat einen Mitschüler so zusammengeschlagen, dass dieser zur Behandlung ins Krankenhaus gebracht werden musste.“
- (7) Spielrunde: Die Richterin fragt nach den Personalien. Der Staatsanwalt sagt, was dem Schüler vorgeworfen wird. Die Richterin befragt den Angeklagten zur Tat. Der Rechtsanwalt mischt sich ein – und so weiter bis zum Urteilsspruch.
- (8) Auswertungsgespräch: Alle tauschen sich aus. Offene Fragen werden festgehalten.

Drei Spieltechniken bieten sich an:

- (1) *Rollenkarten:* Die Richterin oder die begleitende Lehrperson hat Rollenkarten (Karteikarten) vorbereitet, auf denen in ein oder zwei Sätzen knappe Regieanweisungen stehen.
- (2) *Einfrieren der Spielsituation:* Die Richterin, gegebenenfalls auch die Lehrperson, gibt dann, wenn sie das Gefühl hat, dass die Verhandlung nicht vorankommt oder einen unrealistischen Verlauf nimmt, ein Handzeichen und das Rollenspielen wird unterbrochen, um gemeinsam mit den Beobachter\*innen den bisherigen Verlauf und mögliche Handlungsoptionen zu besprechen.
- (3) *Einfühlen in die Rolle – Ausfühlen aus der Rolle:* Insbesondere die Schülerin/der Schüler, die bzw. der die Rolle des Angeklagten gespielt hat, ist bei diesem Vorgehen eher zufällig bestimmt worden. Die Lehrperson müsste beurteilen können, ob die Gefahr besteht, dass sie bzw. er hinterher gehänselt wird. Dann sollte vor Beginn des Rollenspiels ein Einfühlungsgespräch (durch die Lehrerin) geführt werden: „Kannst du dich in die Situation des Angeklagten hineinversetzen? Wie fühlst du dich?“ Möglichst noch im Gerichtssaal könnte ein „Ausfühlen“ aus der Rolle folgen, so dass sie bzw. er sich von der übernommenen Rolle distanzieren kann.

### 3.3.2 Rollenspiel, elaborierte Version

In der Fachliteratur zum schulischen Rollenspiel (siehe Meyer & Junghans 2021, S. 350) werden didaktische Ansprüche an diese Methode dargestellt, sein Lernpotenzial wird analysiert, Ratschläge zur Gestaltung werden formuliert. Im Ablaufschema findet eine Zusammenfassung der Verfahrensvorschläge und Hilfestellungen statt. Vorher ist zu entscheiden, wer die Spielleiterin ist: die Richter\*in/die Staatsanwält\*in oder die Lehrperson? Schöner, weil authentischer ist es, wenn die die Juristin macht! Dabei sollten sich die Jurist\*innen aber nicht von der hier dargestellten „Vollversion“ der Ansprüche an ein Rollenspiel abschrecken lassen. Niemand erwartet, dass sie als Nicht-Didaktiker\*innen und neben ihrer eigentlichen Arbeit die beschriebenen Ansprüche umsetzen. Vielleicht kann aber der eine oder andere Ansatz als Inspiration dienen oder beide Seiten können über die Zeit als Team zusammenwachsen.

#### Ablaufschema

**Vorbereitung:** (1) Die Spielleiter\*in bespricht mit den Schüler\*innen das Thema, die angenommene Handlungssituation und die Spielidee: *„Wir wollen den Ablauf eines Gerichtsverfahrens nachspielen.“* (2) Die Spielregeln des Rollenspiels werden eingeführt bzw. in Erinnerung gerufen: *„Spiele die übernommene Rolle möglichst realistisch, karikiere sie nicht.“* (3) Die Spielleiter\*in verteilt die Rollen und legt den Beobachtungsauftrag fest. (4) Die Spielleiter\*in gibt den ausgewählten Spieler\*innen die Gelegenheit, sich mit Hilfe eines kurzen Einfühlungsgesprächs in die übernommene Rolle hinein zu denken.

**Durchführung:** (1) Der Beobachtungsauftrag wird wiederholt und gegebenenfalls präzisiert. (2) Die Spielsituation wird aufgebaut, indem die Spielleiter\*in noch einmal an die Spielidee erinnert: *„Dies ist die Gerichtsverhandlung für den Schüler Okko Hinrichs vor dem Amtsgericht der Stadt Bremen.“* (3) Danach werden die Schüler\*innen benannt, die einzelne Rollen übernehmen sollen. Sie erhalten gegebenenfalls Rollenkarten (Karteikarten) mit Regieanweisungen. (4) Gegebenenfalls findet mit jeder eingesetzten Rollenträgerin ein kurzes Einfühlungsgespräch statt: *„Du spielst jetzt den Angeklagten. Hast du schon einmal solch einen Konflikt, wie sie Okko Hinrichs produziert hat, selbst erlebt?“* usw.

**Erster Spieldurchlauf:** Die Rollenträger beginnen das Rollenspiel und orientieren sich dabei gegebenenfalls an ihren Rollenkarten. Sie ringen miteinander um ein gerechtes Urteil. Das letzte Wort hat die Richterin.

**Erste Auswertungsrunde:** Die Spielleiter\*in ruft die Fragestellung und die Spielidee in Erinnerung. Die Beobachter\*innen beschreiben und interpretieren den Spielablauf. *„Ist das Verfahren zu einem für alle Seiten akzeptablen Abschluss gekommen?“* *„Haben die einzelnen Spieler\*innen angemessen und realistisch gespielt?“*

*gegebenenfalls:*

**Zweiter Spieldurchlauf:** *Alternative A:* mit denselben Spieler\*innen und gleicher Spielsituation; *Alternative B:* mit ausgewechselten Spieler\*innen und gleicher Spielsituation; *Alternative C:* mit denselben Spieler\*innen, aber veränderter Spielidee.

**Zweite Auswertungsrunde** nach dem Muster der ersten.

**Gelingensbedingungen und Hilfestellungen:** Rollenspiele sind hoch komplex. Es gibt eine ganze Reihe von Hürden, die genommen werden müssen, aber auch kleine Hilfestellungen, sie zu meistern.

- *Handlungsoptionen*: Wichtig ist, zu erläutern, dass ein Rollenspiel mehr und anderes als ein Streitgespräch ist. Im Spiel soll es zu Entscheidungen kommen. Das ist bei einem Rollenspiel zu einem Gerichtsverfahren eher einfach zu bewerkstelligen!
- *Rollenkarten (s.o.)*
- *Beobachtungsauftrag*: Es ist wichtig, den Beobachter\*innen verständlich zu machen, dass sie keine bloßen Zuschauer\*innen sind, sondern eher eine Kommentatoren- und Mitdenker-Rolle haben. Der Beobachtungsauftrag sollte deshalb möglichst genau formuliert werden. Er kann auch auf einem vorbereiteten *Beobachtungsbogen* fixiert werden.

**Spieltechniken**: Es gibt eine Reihe von Spieltechniken, die die Spielleiter\*in nutzen kann. In geübten Klassen können auch die Schüler\*innen damit arbeiten.

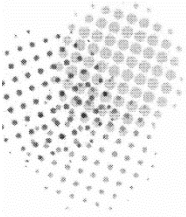
- *Einfühlen*: Bei komplexen Themen und entsprechend komplizierten Rollenkonflikten ist es sinnvoll, mit jeder der Spieler\*innen vor dem Spielstart ein kurzes Einfühlungsgespräch zu führen: „Weißt du, was die Aufgabe eines Verteidigers/eines Staatsanwalts/eines Zeugen/eines Richters ist?“ usw.
- *Einfrieren der Spielsituation (s.o.)*
- *„Hilfs-Ich“*: Die Spielleiter\*in fordert nach Einfrieren der Situation die Beobachter\*innen auf, hinter eine der Rollenträger\*innen zu treten, die Hand auf ihre bzw. seine Schulter zu legen und an ihrer/seiner Stelle ein Argument einzubringen oder eine Handlungsoption auszusprechen.
- *Spieler austausch*: Eine oder mehrere Spieler\*innen werden durch Schüler\*innen, die bis dahin beobachtet haben, ersetzt.
- *Ausfühlen aus der Rolle*: ein ebenfalls ganz kurzes Gespräch, das der Rollenträger\*in die Möglichkeit gibt, sich von der übernommenen Rolle zu distanzieren. Das ist insbesondere für die Schüler/den Schüler wichtig, die bzw. der die Rolle des Angeklagten übernommen hat.

### 3.3.2 Ein Rollenspiel zum Jugendstrafrecht aus einem Schulbuch

Im Jahr 2021 ist im Klett-Verlag das nach meiner Einschätzung professionell gemachte Schulbuch für Gesellschaftslehre mit dem sperrigen Titel „Projekt G“ erschienen.<sup>14</sup> Im Band für den Jahrgang 7/8 findet sich ein 40 Seiten langes und damit sehr umfangreiches dritte Kapitel mit der Überschrift „Endlich erwachsen: Wachsende Rechte – wachsende Verantwortung?“. Auf jeweils zwei Seiten werden altersstufengemäß juristische und soziale Fragen erörtert. Die Aufgabenstellungen sind klug ausgedacht. Die im Buch gewählte Sprache ist anspruchsvoll, zumal das Buch nicht nur an Gymnasien, sondern auch in den anderen Schulformen der Sekundarstufe I (Realschule, Oberschule, IGS) eingesetzt werden soll. Aus diesem Buch hat auch die Im Abschnitt 3.1 zitierte Schülerin Lene ihr Wissen bezogen. Auf den zwei vorhergehenden Seiten ist erläutert worden, worum es geht: Der Schüler Kai hat seinen Klassenkameraden zusammengeschlagen, weil dieser mit seiner Freundin geflirtet hat.

---

<sup>14</sup> Im Cornelsen-Verlag ist das Buch „Politik entdecken NRW 2“ für die Stufen 7/8 erschienen (Neuaufgabe 2021); darin Kapitel 2: „Rechtliche Stellung von Jugendlichen“, knapp auch: „Jugendgerichte“ und Kapitel 4: „Grundrechte“.



## Jugendgericht – ein Rollenspiel

An einem Strafverfahren sind verschiedene Akteure beteiligt. Welche Rollen sie im Laufe eines Strafprozesses spielen, ist gesetzlich festgelegt.

### 1. Eröffnung

- Der Richter eröffnet das Verfahren und stellt die Anwesenheit aller Geladenen fest.
- Der Richter vernimmt den/die Angeklagten zur Person: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Einkommen.
- Der Staatsanwalt liest die Anklageschrift vor.



### 2. Beweisaufnahme

- Der Angeklagte wird erst vom Richter, dann vom Staatsanwalt und Verteidiger vernommen.
- Die Zeugen werden auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen und dann vom Richter, Staatsanwalt und Verteidiger vernommen.
- Die Zeugen werden vereidigt oder unvereidigt entlassen.
- Die Jugendgerichtshilfe berichtet über Familienverhältnisse und Hintergründe der Tat.
- Der Richter schließt die Beweisaufnahme ab.



### 3. Plädoyer

- Der Staatsanwalt beantragt ein Urteil / den Freispruch und begründet.
- Der Verteidiger beantragt ein Urteil / den Freispruch und begründet.
- Der Angeklagte hat das letzte Wort.



### 4. Urteilsverkündung

- Der Richter verkündet das Urteil / den Freispruch.

#### M1 Aufbau einer Jugendgerichtsverhandlung

#### M2 Richter/Richterin

- . Als Richter/Richterin leitest du die Verhandlung. Du überprüfst die Personalien der Beschuldigten und Zeugen und die Anklage. Den Fall kennst du aus der Anklageschrift gründlich gelesen hast. Es ist deine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das Strafverfahren ordnungsgemäß abläuft. Du sorgst für einen fairen Prozess. Du vernimmst den Staatsanwalt, die Jugendgerichtshilfe sowie den Angeklagten. Du entscheidest dich mit dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und dem Angeklagten über die Strafe.

#### 4. Ein Dank

Als Niedersachse und emeritierter Pensionär möchte ich den Richter\*innen, den Staats- und Anwälten und allen übrigen Beteiligten, die in Bremen und Bremerhaven Schulbesuche am Gericht möglich machen, meine Anerkennung aussprechen. Sie erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit keinerlei Entlastung. Und auch für die Lehrer\*innen wäre es einfacher, nur ihr Pflichtpensum zu machen. Der Arbeitseinsatz beider Akteursgruppen verdient alle Anerkennung. Darüber hinaus danke meiner Tochter Gesa Kasper und meinem Bruder Berend Meyer für die Beratung bei der Herstellung dieses Skripts.

#### 5. Ein Fazit

„Es gibt nichts Gutes, außer: Man tut es.“ (Erich Kästner)

#### Literaturnachweise

- Achour, S., Frech, S., Massing, P. & Straßner, V. (Hrsg.) (2020). *Methodentraining für den Politikunterricht*. Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag.
- Bohnsack, Fritz (2013): *Wie Schüler die Schule erleben. Zur Bedeutung der Anerkennung, der Bestätigung und der Akzeptanz von Schwäche*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Brenner, Gerd & Brenner, Kira (2011). *Methoden für alle Fächer*. Berlin: Cornelsen Scriptor.
- Dolch, Josef (1982). *Lehrplan des Abendlandes*. Wiesbaden: (3. Aufl.) Ratingen: Henn.
- Geisler, Wolfgang (2017): *Anerkennung. Über den Umgang mit Menschen in der Schule*. Schwalbach/Ts.: Debus Pädagogik.
- Lampe, Christa (2015). *Das Bildungspotenzial des Schülerbetriebspraktikums*. Opladen: Barbara Budrich.
- Mattes, Wolfgang (2011). *Methoden für den Unterricht*. Paderborn: Schöningh.
- Meyer, Hilbert & Junghans, Carola (2021). *Unterrichtsmethoden – Praxisband*. Berlin: Cornelsen.
- Meyer, Hilbert & Junghans, Carola (2022). *Unterrichtsmethoden – Theorieband*. Berlin: Cornelsen.
- Prenzel, Annedore (2013). *Pädagogische Beziehungen zwischen Anerkennung, Verletzung und Ambivalenz*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Roth, Heinrich (1963). *Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens*. (7. Aufl.) Hannover: Schroedel.
- Sennett, Richard (2004): *Respekt im Zeitalter der Ungleichheit*. Berlin: Berlin Verlag.
- SHELL Deutschland Holding (Hrsg.) (2019). *Jugend 2019*. Weinheim: Beltz.

